

RS OGH 1994/6/28 3Ob527/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

ZPO §227 I

ZPO §502 Abs2 Df

Rechtssatz

Werden mehrere Ansprüche eingeklagt, die nicht zusammenzurechnen sind, übersteigt der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, nur dann 50000,- S, wenn einer der Ansprüche höher als dieser Betrag ist. Auch in einem solchen Fall übersteigt der Entscheidungsgegenstand aber 50000,- S nicht, wenn das Berufungsgericht nicht auch über das Bestehen der Gegenforderung entschieden hat und diese nicht höher als 50000,- S ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 527/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 3 Ob 527/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037640

Dokumentnummer

JJR_19940628_OGH0002_0030OB00527_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at